

Resolutionsbestimmungen, in denen die volle Durchführung eines weltweiten Moratoriums für jedwede Hochseefischerei mit großen pelagischen Treibnetzen auf den Ozeanen und Meeren der Welt, so auch auf umschlossenen und halb-umschlossenen Meeren, gefordert wird;

2. *stellt fest*, daß immer mehr Staaten und andere Rechtsträger sowie die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zur Fischereibewirtschaftung Rechtsvorschriften und sonstige Vorschriften erlassen beziehungsweise andere Maßnahmen ergriffen haben, um die Befolgung der Resolutionen 46/215 und 49/116 sicherzustellen, und fordert sie nachdrücklich auf, diese Maßnahmen voll durchzusetzen;

3. *fordert* alle Behörden der Mitglieder der internationalen Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, größere Verantwortung für die Durchsetzung der uneingeschränkten Befolgung der Resolution 46/215 zu übernehmen und gemäß ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen bei Zuwiderhandlungen gegen diese Resolution angemessene Sanktionen zu verhängen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit ihren im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und in der Resolution 49/116 niedergelegten völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Verantwortung dafür zu übernehmen, durch die entsprechenden Maßnahmen sicherzustellen, daß ein Fischereifahrzeug, das berechtigt ist, ihre Flagge zu führen, nur dann in Gebieten des nationalen Hoheitsbereichs anderer Staaten fischt, wenn es dazu eine ordnungsgemäße Genehmigung der zuständigen Behörden des betreffenden Küstenstaats oder der betreffenden Küstenstaaten erhalten hat; eine solche genehmigte Fischereitätigkeit ist im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen auszuüben;

5. *fordert* die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen sowie die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zur Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht und entsprechenden internationalen Rechtsakten, einschließlich des Verhaltenskodex für die verantwortungsvolle Fischerei, Vorkehrungen zu treffen, um Politiken festzulegen, Maßnahmen zu ergreifen, Daten zu sammeln und auszutauschen und Techniken zu entwickeln, die der Verringerung von Beifängen, Fischrückwürfen und Nach-Fang-Verlusten dienen;

6. *fordert* die Entwicklungshilfeorganisationen *erneut auf*, die Anstrengungen, welche die Küstenstaaten unter den Entwicklungsländern, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern unternehmen, um die Überwachung und Kontrolle von Fischereitätigkeiten und die Durchsetzung der Fischereivorschriften zu verbessern, mit hohem Vorrang zu unterstützen, insbesondere auch durch die Gewährung von finanzieller und/oder technischer Hilfe zur Abhaltung regionaler und subregionaler Tagungen zu diesem Zweck;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und

Organe des Systems der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Organisationen zur Fischereibewirtschaftung und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken, und bittet sie, dem Generalsekretär sachdienliche Informationen über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem* sicherzustellen, daß die Berichterstattung über alle wichtigen Tätigkeiten und Rechtsakte auf dem Gebiet der Fischerei wirksam koordiniert wird, daß Doppelarbeit und doppelte Berichterstattung möglichst weitgehend vermieden werden und daß sachdienliche wissenschaftliche und technische Studien an die internationale Gemeinschaft verteilt werden, und bittet die zuständigen Sonderorganisationen, einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie regionale und subregionale Fischereiorganisationen und -vereinbarungen, diesbezüglich mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung und danach alle zwei Jahre einen Bericht über die weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer Resolutionen 46/215, 49/116 und 49/118 zu unterbreiten, unter Berücksichtigung der Informationen, die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie von anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, von regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen und von anderen zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt wurden;

10. *beschließt*, den Unterpunkt "Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen; nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs; und Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei" unter dem Punkt "Meere und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

77. Plenarsitzung
9. Dezember 1996

51/57. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/5 vom 13. Oktober 1993 über die Gewährung des Beobachterstatus an die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den am 26. Mai 1993 unterzeichneten Rahmen für Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa¹¹⁵ sowie ihre Resolution 50/87 vom 18. Dezember 1995 über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen,

¹¹⁵ Siehe A/48/185, Anhang II.

sowie unter Hinweis auf die auf dem Gipfeltreffen 1992 in Helsinki abgegebene Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, sie seien sich darin einig, daß die Konferenz eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen ist und als solche ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit darstellt¹¹⁶,

in Anerkennung des immer größeren Beitrags, den die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa durch Aktivitäten auf dem Gebiet der Frühwarnung, der vorbeugenden Diplomatie, so auch durch die Tätigkeit des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, des Krisenmanagements, der Rüstungskontrolle und Abrüstung und durch Maßnahmen zur Stabilisierung und Normalisierung in der Krisenfolgezeit in ihrer Region zur Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leistet, sowie ihrer Anstrengungen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Dimension und ihrer entscheidenden Rolle in bezug auf die menschliche Dimension,

mit Genugtuung über die am 15. und 16. Februar 1996 auf Einladung des Generalsekretärs zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen abgehaltene Tagung und feststellend, wie wichtig die Fortsetzung und Weiterentwicklung der Praxis der Einberufung solcher Tagungen ist,

unter Hinweis auf die besonderen Beziehungen, die zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum bestehen,

unter Hervorhebung der anhaltenden Bedeutung einer verstärkten Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs¹¹⁷;
2. begrüßt außerdem die bei der gemeinsamen Arbeit in diesem Bereich zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa erzielten Fortschritte;
3. begrüßt ferner die Gipfelerklärung und die von den Staats- und Regierungschefs der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit am 3. Dezember 1996 in Lissabon verabschiedeten Beschlüsse, insbesondere die Erklärung von Lissabon über ein gemeinsames und umfassendes Sicherheitsmodell für Europa im einundzwanzigsten Jahrhundert, die ihrerseits die einander gegenseitig verstärkenden Bemühungen anderer europäischer und transatlantischer Institutionen und Organisationen auf diesem Gebiet ergänzt;

4. lobt die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa für die Wahrnehmung, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, der ihr durch das Allgemeine Rahmenabkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge¹¹⁸ (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet) übertragenen Rolle, insbesondere für

- a) die erfolgreiche Überwachung der Vorbereitung und Abhaltung der Wahlen vom 14. September 1996;
- b) die Überwachung, gemeinsam mit anderen internationalen Organisationen, der Entwicklung der Menschenrechtsnormen;
- c) die der Menschenrechtskommission Bosnien und Herzegowinas gebotene Unterstützung;
- d) die unter ihrer Schirmherrschaft geschlossenen Übereinkommen über vertrauen- und sicherheitsbildende Maßnahmen sowie über subregionale Rüstungskontrolle;

5. begrüßt den Beschluß der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, auch weiterhin in Bosnien und Herzegowina tätig zu sein und zum Aufbau demokratischer Strukturen und zur Förderung der Bürgergesellschaft, so auch zur Förderung der Menschenrechtsnormen, beizutragen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die weitere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

6. unterstreicht, daß die Parteien dafür verantwortlich sind, freie und faire Gemeindewahlen in Bosnien und Herzegowina zu veranstalten, und begrüßt in dieser Hinsicht die Bestätigung, wonach die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa die Vorbereitung und Abhaltung dieser Wahlen überwachen wird;

7. begrüßt die Bereitschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, auch künftig in und in der Umgebung von Bosnien und Herzegowina zur regionalen Stabilisierung beizutragen und außerdem im Einklang mit dem Friedensübereinkommen bei der Durchführung der Vereinbarungen über vertrauen- und sicherheitsbildende Maßnahmen und subregionale Rüstungskontrolle sowie bei der Förderung von Verhandlungen über regionale Rüstungskontrolle behilflich zu sein;

8. begrüßt außerdem die Bereitschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, das Menschenrechtsbüro in Suchumi (Georgien) zu unterstützen, welches Teil der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien ist;

9. unterstützt vorbehaltlos die Aktivitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung des Konflikts in und in der Umgebung der Region Berg-Karabach in der Republik

¹¹⁶ Siehe A/47/361-S/24370, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24370.

¹¹⁷ A/51/489 und Add.1.

¹¹⁸ A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

Aserbaidschan und begrüßt die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit;

10. *begrüßt* die verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im vergangenen Jahr, beispielsweise in Tadschikistan, in Kroatien und in der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien, beim Angebot von Schulungskursen auf dem Gebiet der Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina und bei der Zusammenarbeit in der Frage der Rückkehr und Wiedereingliederung von Flüchtlingen und anderen unfreiwillig Vertriebenen in Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten;

11. *unterstützt* die Aktivitäten, die die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternimmt, um zur Stabilität und zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit in ihrer Region beizutragen, und unterstreicht die Wichtigkeit der Arbeit ihrer Feldmissionen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin gemeinsam mit dem amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Möglichkeiten zu sondieren, um die Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa weiter zu fördern, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und auf der Grundlage des Rahmens für die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa¹¹⁵, und dabei Doppelarbeit und Überschneidungen in den Bereichen, in denen beide Organisationen ihre jeweilige Funktion wahrzunehmen haben, möglichst weitgehend zu vermeiden;

13. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

81. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/146. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹¹⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle ihre danach verabschiedeten Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, zuletzt die Resolution 50/39 vom 6. Dezember 1995 und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

in Anerkennung dessen, daß die restlose Beseitigung des Kolonialismus eine der Prioritäten der Vereinten Nationen für die 1990 begonnene Dekade ist,

sich zutiefst der Notwendigkeit *bewußt*, rasch Maßnahmen zur Beseitigung der letzten Überreste des Kolonialismus bis zum Jahr 2000 zu ergreifen, wie in ihrer Resolution 43/47 vom 22. November 1988 gefordert,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß es notwendig ist, den Kolonialismus zu beseitigen, und daß es ebenso erforderlich ist, die Rassendiskriminierung und die Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte vollständig und restlos zu beseitigen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem, was der Sonderausschuß im Hinblick auf die wirksame und vollständige Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung bereits geleistet hat,

betonend, wie wichtig es ist, daß sich die Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Mitarbeit und aktiven Beteiligung einiger Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses sowie von ihrer anhaltenden Bereitschaft, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen zu empfangen,

mit Besorgnis feststellend, daß sich die Nichtbeteiligung bestimmter Verwaltungsmächte negativ auf die Arbeit des Sonderausschusses ausgewirkt hat, da ihm dadurch eine wichtige Informationsquelle über die ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete vorenthalten wurde,

sich bewußt, daß die vor kurzem unabhängig gewordenen und die kurz vor der Unabhängigkeit stehenden Staaten auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

sowie sich dessen bewußt, daß die verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung, darunter insbesondere die kleinen Inselgebiete, auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

insbesondere davon Kenntnis nehmend, daß der Sonderausschuß vom 12. bis 14. Juni 1996 in Port Moresby ein Pazifisches Regionalseminar zur Prüfung der Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung, insbesondere ihrer politischen Fortschritte in Richtung auf die Selbstbestimmung bis zum Jahr 2000¹²⁰, abgehalten hat,

¹¹⁹ A/51/23 (Teile I bis VIII); siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

¹²⁰ Siehe A/AC.109/2058.